

Statuten der Vereinigung für Entwicklungs-Zusammenarbeit (VEZ)

Par. 1 (Name, Charakter und Sitz des Vereins)

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung für Entwicklungs-Zusammenarbeit“ (VEZ).
2. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
3. Er hat seinen Sitz in Linz/Donau.

Par. 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein, bezweckt Mildtätigkeit gegenüber hilfsbedürftigen Personen sowie die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll.

Par. 3 Ideelle Mittel (Tätigkeiten zur Umsetzung des Vereinszwecks)

1. Die umfassende und fortlaufend verbesserte Unterrichtung der Öffentlichkeit über Entwicklungsprobleme, Entwicklungshilfe, Entwicklungspolitik und die Notwendigkeit und den Nutzen internationaler Zusammenarbeit, sowie die damit verbundene Entwicklung und Hebung des öffentlichen Bewußtseins.
2. Die Unterstützung nachhaltiger Entwicklung in Afrika (Sahelgebiet), besonders in Burkina Faso und andere.
3. Unterstützung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Wasserversorgung, Landwirtschaft, Gesundheitsversorgung, dörfliche Entwicklung, Frauenförderung durch Beratung und Übermittlung von Geldzuschüssen, Förderungen.
4. mit dem Ziel eines partnerschaftlichen Austausches zwischen den Kulturen und einer Förderung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Projektpartner.
5. Evaluierung laufender und abgeschlossener Projekte hinsichtlich Durchführung, Eigenständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Fortführung und Konzeption.
6. Die Förderung der Kontakte zwischen verschiedenen in- und ausländischen Trägern entwicklungspolitischer Arbeit und die Mitarbeit an der Koordination und der gegenseitigen Abstimmung von Programmen und Projekten.

Par. 4

1. die enge Zusammenarbeit mit allen kompetenten und interessierten Personen, Organisationen und Institutionen;
2. die Herstellung und Ausweitung von Kontakten mit ausländischen Institutionen, Organisationen und Personen;
3. die Einrichtung von regelmäßigen Treffen für entwicklungspolitisch Engagierte und Interessierte;
4. die Durchführung bzw. Förderung von Seminare, Arbeitstagen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, entwicklungspolitischen Aktionen und ähnlichen Veranstaltungen ev. Vorträge und Informationsveranstaltungen über laufende oder geplante Projekte der Entwicklungszusammenarbeit;
5. Herstellung, Sammlung (Bibliotheken), Rezension und Verbreitung einschlägiger Materialien
6. die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen, die den Zweck der Vereinigung betreffen

7. die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen und Studienreisen vom „Norden“ und „Süden“ und umgekehrt;
8. die Kontaktnahme mit öffentlichen Einrichtungen (Ämtern, Behörden, Institutionen) und deren Information;

Par. 5 (Aufbringen der Mittel)

Die finanziellen Mittel, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind, werden vor allem aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Selbstbesteuerung,
3. Spenden, Subventionen, Stiftungen und sonstige Zuwendungen,
4. Erträge aus Veranstaltungen.

Par. 6 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. die ordentlichen Mitglieder
 - b. die außerordentlichen Mitglieder
 - c. die unterstützenden Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die an der Tätigkeit des Vereins aktiv teilnehmen.
3. Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die die Tätigkeit des Vereins vor allem ideell unterstützen.
4. Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen sowie Organisationen, die den Verein vor allem durch finanzielle Unterstützung fördern.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet innerhalb von 4 Monaten der Vorstand des Vereins. Im Fall der Ablehnung besteht die Möglichkeit einer Berufung an die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, über die Gründe der Ablehnung der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Eine juristische Person übt ihre Mitgliedschaft durch die Entsendung eines ständigen Delegierten aus.

Par. 7 (Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder)

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Tätigkeit des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und die Statuten sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt und berechtigt, die Vereinsorgane zu wählen und in diese gewählt zu werden.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines sowie über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Die Rechnungsprüfer sind dabei einzubinden.

- f. Die Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechnungsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses
 - g. die Bestellung der beiden Rechnungsprüfer,
8. Berufungen von Antragstellern, deren Ansuchen um Aufnahme als Vereinsmitglied vom Vorstand abgelehnt worden war.

Par. 12 (Der Vorstand)

- 9. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter(in), dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, dem/der Kassier(in), sowie mindestens einem weiteren gewählten Mitglied.
- 2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden ist zulässig.
- 3. Einberufung und Vorsitzführung obliegen dem / der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung seinem/ihrem Stellvertreter.
- 4. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 5. Aufgaben des Vorstandes:
 - a. die Führung der Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere aber die Beschlussfassung über
 - b. die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern,
 - c. die Erstellung des Jahresvoranschlages des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes, und
 - d. die Verwirklichung des Vereinszweckes im Sinne des Par. 2 im Rahmen des Jahresvoranschlages, unter Heranziehung der Mittel nach Par. 3
 - e. regelmäßige Information der Vereinsmitglieder über das Vereinsgeschehen und termingerechte Verlautbarung der Vorstandssitzungen.
 - f. Der Vorstand ist ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatuts und den Status als spendenbegünstigte Organisation aufrecht zu erhalten und/oder zu erlangen. Darüber ist in der nächsten Generalversammlung zu berichten.

Par. 13 (Besondere Pflichten einzelner Vorstandsmitglieder)

Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen. Er/sie bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und leitet diese. Im Rahmen des beschlossenen Voranschlages obliegt ihm/ihr die laufende Geschäftsführung, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen ist. Jährlich hat er/sie einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins zu erstellen.

Schriftstücke besonderer Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den/ die Vorsitzenden und durch den Schriftführer oder ein weiteres Vorstandsmitglied.

Verfügungen in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) ab einem Betrag von Euro 200,-- bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den/die Vorsitzenden und durch den/die KassierIn.

Bei Schriftstücken der laufenden Geschäftsführung genügt die Unterschrift des/der Vorsitzenden, oder eines Vorstandsmitgliedes, der/die die so unterzeichneten Schriftstücke in Abschrift der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen hat.

Bei Gefahr in Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vollversammlung sowie im Vorstand.

Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.

Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der SchriftführerIn oder des/der KassierIn ihre StellvertreterInnen oder weitere Vorstandsmitglieder.

Par. 14 (Rechnungsprüfer)

Die Vollversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei RechnungsprüferInnen, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Die RechnungsprüferInnen prüfen regelmäßig die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlungen sowie des Vorstandes.

Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Par. 15 (Schiedsgericht)

Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Für das Schiedsgericht nominieren die zwei Streitparteien jeweils ein Vereinsmitglied ihres Vertrauens, vom Vorstand wird ein neutrales Mitglied als Vorsitzende/r des Schiedsgerichts nominiert.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung und bei Anwesenheit beider Streitparteien mit Stimmenmehrheit. Es hat alle seine Entscheidungen im Rahmen der Satzungen und Beschlüsse der Hauptversammlung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig und unanfechtbar.

Par. 16 (Auflösung des Vereins)

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Ein diesbezüglicher Antrag muß bereits auf der Einladung zur Generalversammlung angeführt sein.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden.

Linz, 1. Juni 2007 (Ergänzungen §1 und § 16 am 20. Jan. 2008)

Geändert am 25.11.2012

Zuletzt geändert am 5.12.2012

Erneut geändert + ergänzt 2-9-25 (GV 28-8-25)